INFOS FÜR OFEN-BESITZER

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR KLEINFEUERUNGS-ANLAGEN-VERORDNUNG 1. BIMSCHV (STUFE 1 UND 2)

IHR KACHELOFEN AUS MEISTERHAND

AdK

KACHELOFENWELT.DE

STEIGERUNG
DER ENERGIE-
EFFIZIENZ

WAS IST DAS ZIEL DER VERSCHÄRFTEN GRENZWERTE DER BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZVERORDNUNG?

Heizen mit Holz wird immer beliebter. Der nachwachsende Brennstoff reduziert die CO_2-Emissionen und zählt zu den staatlich geförderten erneuerbaren Energien. Der Gesetzgeber möchte mit der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) den Einsatz modernster Ofentechnik stufenweise vorantreiben. Seit 01.01.2015 fordert er die Einhaltung verschärfter Grenzwerte – bei neu gebauten Holzfeuerstätten (2. Stufe der BImSchV). Aber auch bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen müssen in Abhängigkeit von Alter und Qualität des Heizeinsatzes nachgerüstet oder ausgetauscht werden. Durch die weiterentwickelte Verbrennungstechnik tragen moderne, hochwertige Festbrennstoff-Geräte heute deutlich zur Senkung der Emissionen sowie zur Steigerung des Wirkungsgrads und der Energieeffizienz bei.

SENKUNG

DER

EMISSIONEN

STRENGERE GRENZWERTE SEIT 2010

Seit 22. 03. 2010 ist die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in Kraft. Sie schreibt strengere Emissionsgrenzwerte für Feinstaub und Kohlenstoffmonoxid (CO) vor – für neue und für bestehende häusliche Feuerstätten. Verlangt werden zudem Mindestwirkungsgrade und eine Typprüfung bzw. ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte, damit der Ofen betrieben bzw. weiterbetrieben werden darf.

FÜR WELCHE OFENTYPEN GELTEN DIE NEUEN VERSCHÄRFTEN GRENZWERTE?

BESTEHENDE ANLAGEN, die einen Grenzwert von 0,15 g/m³ für Staub und 4 g/m³ für Kohlenmonoxid nicht überschreiten, können weiterbetrieben werden. Werden die Grenzwerte überschritten, müssen die Anlagen entweder mit einem Staubfilter nachgerüstet oder gegen eine modernere Anlage ausgetauscht werden.

VON DER NEUREGELUNG AUSGENOMMEN SIND:

→ Vor 1950 errichtete Öfen in Wohnungen, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt.

→ Bis zum 31. 12. 2014 errichtete Grundöfen (aus mineralischen Materialien von Hand gemauerte Speicheröfen).

→ Offene Kamine, da sie nur gelegentlich betrieben werden dürfen.

→ Bestehende Kochherde und Backöfen, die ausschließlich privat betrieben werden.

NOCHMALIGE

SENKUNG

DER

GRENZWERTE

FÜR NEUE FEUERUNGSANLAGEN sind vom Gesetzgeber je nach Anlage Mindestwirkungsgrade von 73 bis 90 % vorgeschrieben. Die zulässigen Grenzwerte für Staub- und Kohlenstoffmonoxid-Emissionen wurden nochmals gesenkt – in zwei Grenzwert-Stufen bis 2015:

→ STUFE 1 für Ofenanlagen, die seit Inkrafttreten der novellierten 1. BImSchV am 22. 03. 2010 errichtet wurden. (Grenzwerte je nach Art der Feuerstätte: Staub von 0,03–0,075 g/m^3; CO von 0,40–3,5 g/m^3)
→ STUFE 2 für Anlagen, die ab dem 01. 01. 2015 eingebaut wurden. Für diese Holzfeuerungen gelten noch ehrgeizigere Ziele. (Grenzwerte je nach Art der Feuerstätte: Staub von 0,02–0,04 g/m^3; CO von 0,25–1,50 g/m^3)

Die Einhaltung der Grenzwerte muss durch Herstellerbescheinigung oder Messung nachgewiesen werden. Neue Feuerungsanlagen, wie z. B. Kaminöfen oder Kachelofeneinsätze, können die geforderten Grenzwerte für Staub ohne Filter erreichen. Darauf weist das Bundesumweltministerium ausdrücklich hin.

WIE BIN ICH SICHER, DASS MEIN KACHELOFEN ODER KAMIN DIE VORSCHRIFTEN ERFÜLLT?

→ Lassen Sie sich vom Hersteller bescheinigen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte erfüllt werden. Eine Typprüfung der Feuerstätten ist in Deutschland (seit den 90er-Jahren) Pflicht, dabei wurden zum Teil auch die Emissionswerte ermittelt. Ein Typenschild bei neueren Heizgeräten gibt Aufschluss über Hersteller und Gerätetyp.

→ Oder bitten Sie Ihren Kachelofenbaumeister, den Ofen zu überprüfen und eine Empfehlung auszusprechen.

NACHWEIS
DURCH
BESCHEINIGUNG
ODER
MESSUNG

UNSER

TIPP

Die Online-Datenbank des HKI Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. nutzen – HTTP://CERT.HKI-ONLINE DE – und selbst ermitteln, ob Ihr Ofen die Emissionsgrenzwerte einhält. Die Suche nach Hersteller-Namen und Modell zeigt auf einem Datenblatt, welche Stufen der BImSchV erfüllt werden und wie lange der Ofen betrieben werden kann.

DER KACHELOFENBAUER IST FÜR DIE MODERNISIERUNG UND DEN EINBAU EINES NEUEN KACHELOFENS, HEIZ-KAMINS ODER KAMINOFENS DER RICHTIGE ANSPRECHPARTNER. HIER KÖNNEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE EIN QUALITÄTSPRODUKT ERHALTEN, DAS ALLE BESTIMMUNGEN ERFÜLLT.

DER
FACHMANN
BERÄT
SIE GERNE!

WAS TUN, WENN MEIN OFEN DIE GRENZWERTE NICHT EINHÄLT?

Keine Panik. Es gibt Übergangsfristen. Sie können in aller Ruhe mit Ihrem Kachelofenbauer klären, welche Lösung er empfiehlt. Die Übergangsfristen richten sich nach dem Zeitpunkt der Typenprüfung. Je jünger Ihr Kachelofen oder Kamin, desto länger kann er ohne Nachrüstung weiterbetrieben werden.

ZEITPUNKT DER TYPENPRÜFUNG (LT. TYPENSCHILD)	ZEITPUNKT DER NACHRÜSTUNG BZW. AUSSER-BETRIEBNAHME
bis einschließlich 31. 12. 1974 oder nicht mehr feststellbar	31. 12. 2014
01. 01. 1975 — 31. 12. 1984	31. 12. 2017
01. 01. 1985 — 31. 12. 1994	31. 12. 2020
01. 01. 1995 — 21. 03. 2010	31. 12. 2024

FRISTEN

ZUR NACHRÜSTUNG

SEIT 31. 12. 2014 sind Altanlagen (40 Jahre und älter) nach den gesetzlichen Vorgaben nachzurüsten oder auszutauschen. Wenn nicht bereits geschehen, sollten Sie rasch mit Ihrem Kachelofenbauer Kontakt aufnehmen.

AM 31. 12. 2017 ist die nächste Frist zur Nachrüstung bzw. zum Austausch für alle Festbrennstoffgeräte, deren Typprüfung vor 1985 erfolgte. Vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin mit Ihrem Kachelofenbauer, um Wartezeiten zu vermeiden.

WEITERE FRISTEN SIND DER 31. 12. 2020 für Festbrennstoffgeräte, deren Typprüfung vor 1995 erfolgte und der 31. 12. 2024 für Festbrennstoffgeräte mit Typprüfung vor dem 22. 03. 2010.

Neue (ab 22. 03. 2010 errichtete) oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen müssen im Rahmen einer regelmäßigen Feuerstättenschau vom Schornsteinfeger überwacht werden, er weist auch auf einzuhaltende Fristen hin.

WENIGER

BRENNSTOFF-
VERBRAUCH

ZAHLT SICH DIE MODERNISIERUNG BZW. DER AUSTAUSCH VON ALTANLAGEN AUS?

Wer mit Holz heizt, ist unabhängig von den Turbulenzen der Öl- und Gasmärkte und nutzt einen regenerativen heimischen und damit sicheren Brennstoff, der das Klima schützt. Schon deshalb empfiehlt es sich, einen holzbefeuerten Kachelofen oder Kamin mit zeitgemäßer Technik auszurüsten.

Moderne Systeme haben einen besonders hohen Wirkungsgrad, verbrauchen weniger Brennstoff und sparen Kosten. Auch das macht eine Modernisierung wirtschaftlich interessant. Zudem haben Neugeräte weniger Wartungsaufwand als Altgeräte. Für modernisierte Gebäude mit Wärmedämmung sollte ebenfalls ein leistungsangepasstes Neugerät verwendet werden, das die Überhitzung des Raums verhindert und zum Beispiel auch Wärme in einen zentralen Pufferspeicher zur Heizungs- und Brauchwasserversorgung speisen kann.

WENIGER

WARTUNGS-

AUFWAND

BERATUNG

IST

PFLICHT

Wenn Sie eine handbeschickte Feuerstätte – z. B. einen Kachelofen oder einen Heizkamin mit Scheitholzfeuerung – als Betreiber übernehmen, müssen Sie sich innerhalb eines Jahres von Ihrem Schornsteinfeger vor der Inbetriebnahme über die „sachgerechte Bedienung" und die „Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen" beraten lassen. Bei neu gebauten oder modernisierten Kachelöfen erläutert Ihnen Ihr Kachelofenbauer, wie Sie mit dem Ofen richtig heizen und welche Anforderungen der Brennstoff Holz erfüllen muss.

WEITERE NÜTZLICHE
TIPPS UND INFOS
ERHALTEN SIE UNTER:

WWW.KACHELOFENWELT.DE

IHR KACHELOFENBAUER
BERÄT SIE GERNE.

Alle Angaben ohne Gewähr. Technische Änderungen und Verbesserungen vorbehalten. Keine Gewähr bei Druckfehlern. 10/2015 L&C

Arbeitsgemeinschaft
der deutschen
Kachelofenwirtschaft e.V.

IHR KACHELOFEN
AUS MEISTERHAND

AdK

KACHELOFENWELT.DE